

Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung

1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung gelten für alle Aufträge zwischen dem Verleiher, der KANGAROO Personal-Dienstleistungen GmbH ("KANGAROO"), und dem Kunden ("Entleiher") auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträge und sonstigen Vereinbarungen. Sie finden auch für zukünftige Aufträge ausschließlich Anwendung, auch wenn ihre Geltung nicht im jeweiligen Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist. KANGAROO widerspricht hiermit ausdrücklich der Geltung von AGB des Entleihers.

2. Vertragsgegenstand und Laufzeit

a) KANGAROO verpflichtet sich, auf der Grundlage des AÜG dem Entleiher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen (im Folgenden "Zeitarbeitnehmer") zur Arbeitsleistung zu überlassen.

KANGAROO erklärt, die unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG, ausgestellt vom LAA in Düsseldorf am 17.05.2000, zu besitzen. Über eine etwaige Versagung bzw. einen Widerruf der Erlaubnis wird KANGAROO dem Entleiher unverzüglich unterrichten.

b) Beginn, Dauer und sonstige Bedingungen der Arbeitnehmerüberlassung sowie deren Änderung werden mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 AÜG schriftlich vereinbart. Der Entleiher hat in dem Vertrag auch anzugeben, welche besonderen Merkmale die für den jeweiligen Zeitarbeitnehmer vorgesehene Tätigkeit hat, welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist sowie welche im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gelten.

c) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der jeweilige Arbeitnehmerüberlassungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und während der ersten Woche der Laufzeit mit der Frist von einem Arbeitstag, danach mit einer Frist von drei Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages beiderseits kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann in der nachhaltigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, z.B. der Zahlungspflicht liegen.

KANGAROO verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, insbesondere sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtliche Bestimmungen einzuhalten sowie hieraus entsprechende Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

3. Vergütung und Abrechnung

a) KANGAROO erhält eine Vergütung entsprechend der effektiv geleisteten Arbeitsstunden ihrer Zeitarbeitnehmer. Der Entleiher ist nur im vertraglich vereinbarten Rahmen zu einer einseitigen Verringerung der vereinbarten Arbeitsstunden berechtigt. Im Falle einer zulässigen Stundenverringerung sind bei Arbeitsbereitschaft des Zeitarbeitnehmers jedoch mindestens die vereinbarten Kernüberlassungszeiten zu vergüten.

Jeder einzelne Zeitarbeitnehmer der KANGAROO legt dem Entleiher wöchentlich/täglich eine schriftliche Aufstellung über die von ihm erbrachten Arbeitsstunden vor (Arbeitsnachweise). Dies ist von dem Entleiher zu prüfen und dem Mitarbeiter unterschrieben zu übergeben.

Unabhängig davon entspricht es einer Verpflichtung des Entleihers ebenfalls Sorge zu tragen, dass die Arbeitsnachweise über die erbrachten Arbeitsstunden, im oben genannten Zeitraum, ihm durch den Zeitarbeitnehmer zur Prüfung und Zeichnung vorgelegt werden.

Der Entleiher trägt das Risiko einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Arbeitszeiterfassung sowie deren unverzüglicher Überprüfung, Dokumentation und Gegenzeichnung. Unterbleibt eine Prüfung und Gegenzeichnung innerhalb des oben genannten Zeitraumes als anerkannt, so wöchentlich/täglich so gilt der vom Zeitarbeitnehmer erstellte Arbeitsnachweis als anerkannt, es sei denn der Entleiher informiert bis zur Fälligkeit des darauffolgenden Arbeitszeitnachweises die KANGAROO schriftlich unter Angabe von Gründen, warum die Prüfung und Gegenzeichnung des Arbeitszeitnachweises nicht erfolgt ist.

Dies gilt gleichwohl für vom Mitarbeiter durch Zeiterfassung beim Entleiher nachgewiesenen Arbeitsstunden.

b) Es gelten die bei Auftragserteilung vereinbarten bzw. durch KANGAROO mitgeteilten Verrechnungssätze, Zuschläge und sonstige Leistungen. Fehlt es im Einzelfall daran, gelten die bei KANGAROO üblichen Sätze als vereinbart. Die Verrechnungssätze und sonstigen Entgelte verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

c) In vorstehenden Entgelten nicht enthalten sind Kosten für die zur Verfügung Stellung von Arbeitsmaterialien, Ausrüstungsgegenständen jeder Art, einschließlich ggf. erforderlicher besonderer Kleidung. Der Entleiher ist verpflichtet, diese kostenlos zur Verfügung zu stellen.

d) Die Ansprüche der KANGAROO sind fällig mit Erbringung der vertragsgemäßen Leistung auf wöchentlicher Basis.

Die Rechnungsstellung erfolgt im Regelfall wöchentlich anhand der unterschriebenen Arbeitsnachweise/ genehmigten Zeiterfassungsbögen. Etwaige Zuschläge, insbesondere für Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie Überstunden werden mit dem vereinbarten bzw. üblichen Zuschlag auf den Verrechnungssatz berechnet.

Die in Rechnung gestellten Beträge sind ohne Abzug von Skonto innerhalb von 8 Werktagen nach Fälligkeit auszugleichen. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist befindet sich der Entleiher in Verzug. Es bedarf keines gesonderten Mahnverfahrens. Ab dem Verzugszeitpunkt ist die Forderung der KANGAROO mit den gesetzlichen festgelegten Zinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB. Fälligkeitszinssatz zu verzinsen.

e) Zeitarbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt. Gleichwohl geleistete Zahlungen befreien den Entleiher nicht von seinen Verbindlichkeiten gegenüber KANGAROO.

f) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechterhaltung mit Gegenforderungen durch den Entleiher ist auf unstreitige oder rechtskräftig anerkannte Forderungen beschränkt.

4. Rechte und Pflichten des Entleihers

a) Der Entleiher wird die Zeitarbeitnehmer vor der Arbeitsaufnahme in die spezifischen Gefahren und Anforderungen der Tätigkeit des Arbeitsplatzes bzw. des Aufgabengebietes einweisen, die Zeitarbeitnehmer beaufsichtigen und überwachen.

b) Der Entleiher ist für die Einhaltung der für seinen Betrieb geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzes verantwortlich. Auf § 11 Abs. 6 AÜG und § 618 BGB wird ergänzend hingewiesen. Der Entleiher wird die Zeitarbeitnehmer in erforderlichem Umfang belehren. Diese werden in den Entleiherbetrieb organisatorisch eingegliedert und nehmen die betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und der ersten Hilfe ebenso in Anspruch wie die Mitarbeiter des Entleihers. Etwa für die konkrete Tätigkeit erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden vom Entleiher veranlasst bzw. in Absprache mit KANGAROO von dieser auf Kosten des Entleihers veranlasst. KANGAROO wird die Überprüfung arbeitssicherheitsrechtlicher Belange im Entleiherbetrieb gestattet, ohne dazu verpflichtet zu sein. Bei etwaigen Kontrollen wird KANGAROO auf die betrieblichen Belange des Entleihers Rücksicht nehmen.

c) Der Einsatz der Zeitarbeitnehmer hat im Rahmen der zwischen dem Entleiher und KANGAROO auf der einen und KANGAROO und dem Zeitarbeitnehmer auf der anderen Seite vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten zu erfolgen. Die Zeitarbeitnehmer sind verpflichtet, auf Weisung des Entleihers Mehrarbeit zu leisten, allerdings nur in vorstehendem vertraglichen Rahmen und unter Berücksichtigung des geltenden Arbeitszeitgesetzes. Einsätze an Sonn- und Feiertagen bedürfen zusätzlich der schriftlichen Einwilligung von KANGAROO sowie Vorlage der behördlichen Genehmigung des Entleihers. Die Anordnung darüber hinausgehender Mehrarbeit ist dem Entleiher untersagt.

d) Der Entleiher ist verpflichtet, KANGAROO unverzüglich detailliert zu unterrichten, wenn ein Zeitarbeitnehmer nicht zur Arbeit erscheint oder seine Tätigkeit verfrüht beendet. Unterbleibt diese Nachricht, kann der Entleiher sich später insoweit nicht auf eine vertragswidrige Leistung seitens KANGAROO berufen. Im Übrigen siehe gesonderte Festlegung in § 3a (Arbeitsnachweise)

e) Die Unterrichtungspflicht des Entleihers besteht bei einem Arbeitsunfall entsprechend. Der Entleiher ist in diesem Fall ebenfalls zur Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger verpflichtet.

f) Der Entleiher ist berechtigt, den Zeitarbeitnehmern fachliche Anweisungen, die sich auf Art, Umfang, Ausführung, Zeit und Ort ihrer Tätigkeit erstrecken in dem Umfang zu erteilen, wie dies für die vereinbarte Aufgabenerledigung erforderlich und von dem Auftrag zwischen KANGAROO und dem Entleiher gedeckt ist.

g) Der Entleiher wird die Zeitarbeitnehmer ohne ausdrückliche Zustimmung von KANGAROO nur für die vereinbarte Tätigkeit einsetzen.

Eine vom Entleiher geforderte Tätigkeit darüber hinaus, ist KANGAROO unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Ein Einsatz der Zeitarbeitnehmer für die Beförderung von Geld oder Wertsachen sowie die Tätigkeiten des Forderungskassos ist nicht gestattet.

h) Der Entleiher haftet für die schuldhafte Verletzung der ihm vertraglich oder gesetzlich gegenüber dem Zeitarbeitnehmer oder KANGAROO obliegenden Pflichten. Er stellt KANGAROO insoweit von jedweder Haftung gegenüber dem Zeitarbeitnehmer oder Dritten frei. Letzteres gilt insbesondere für Schäden, die Dritten durch oder im Zusammenhang mit der Ausführung der dem Zeitarbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten entstehen.

i) Übernimmt der Entleiher oder ein mit diesem i. S. v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen vor Beginn, während oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung den jeweiligen Zeitarbeitnehmer in ein festes oder befristetes Arbeitsverhältnis, gilt der Zeitarbeitnehmer als von KANGAROO vermittelt.

Selbiges gilt auch für den Fall, dass der Zeitarbeitnehmer von sich aus das Arbeitsverhältnis mit der KANGAROO beendet und in dem vorgenannten Sinne eine Tätigkeit beim dem Entleiher oder ein mit diesem i. S. v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen beginnt.

j) Im Falle der Übernahme eines Zeitarbeitnehmers, gemäß 4.i) steht KANGAROO gegenüber dem Entleiher, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, eine Vermittlungsprovision zu.

Für hochqualifizierte Fachleute beträgt die Vermittlungsprovision 3,0 Bruttomonatsgehälter. Für Fachkräfte beträgt die Vermittlungsprovision 2,5 Bruttomonatsgehälter.

Für alle sonstigen Personen, die insbesondere in Bereichen mit einfachen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Niedriglohnssektor eingesetzt werden, beträgt die Vermittlungsprovision 1,0 Bruttomonatsgehälter.

Die Höhe der vorgenannten jeweiligen Vermittlungsprovision sinkt mit der Zeit der Überlassungsdauer. Danach verringert sich die oben genannte Vermittlungsprovision wie folgt: Überlassungsdauer mehr als drei weniger als sechs Monate verringert die Vermittlungsprovision um 20%. Überlassungsdauer mehr als sechs weniger als neun Monate verringert die Vermittlungsprovision um 40%.

Überlassungsdauer mehr als neun Monaten verringert die Vermittlungsprovision um 60%.

Die vorgenannten Verringerungswerte gelten nicht kumulativ d.h. z.B. bei einer Überlassungsdauer von 7 Monaten verringert sich die Vermittlungsprovision um 40%.

Die Festlegung der Zuordnung des Zeitarbeitnehmers als hochqualifiziert, als Fachkraft, oder als sonstige Person erfolgt einvernehmlich in den mit dem Entleiher abgeschlossenen Vertrag.

Erfolgt die Übernahme bereits vor der Überlassung gilt eine Vermittlungsprovision von 2,0 Bruttomonatsgehältern als vereinbart.

Die Vermittlungsprovision wird mit Abschluss des mit dem Zeitarbeitnehmer und dem Entleiher oder ein mit diesem i. S. v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen geschlossenen Arbeitsvertrages fällig. Es gelten sinngemäß die Regelungen gemäß Nr. 3 d. Der Auftraggeber hat KANGAROO unverzüglich von diesem Vertragsabschluss zu unterrichten.

5. Rechte und Pflichten von KANGAROO

a) KANGAROO übernimmt die sorgfältige Auswahl eines Zeitarbeitnehmers für den vom Entleiher angefragten Einsatzzweck und überlässt dem Entleiher Zeitarbeitnehmer. Ein bestimmter Erfolg der Arbeitsleistung der überlassenen Zeitarbeitnehmer wird von KANGAROO nicht geschuldet. KANGAROO ist für das Handeln der Zeitarbeitnehmer nicht verantwortlich.

b) Der Entleiher ist berechtigt, einen Zeitarbeitnehmer während der Arbeitszeit von der Arbeitsstelle zu verweisen und sofort schriftlich gegenüber KANGAROO die unverzügliche Gestellung eines anderen Zeitarbeitnehmers als Ersatz zu verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der gemäß § 626 Abs. 1 BGB den Entleiher als Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigen würde. Es besteht kein Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Zeitarbeitnehmers. KANGAROO ist daher ihrerseits berechtigt, einen anderen vergleichbar qualifizierten Zeitarbeitnehmer zu überlassen.

c) Im Falle des berechtigten oder unberechtigten Fehlens eines Zeitarbeitnehmers für länger als 4 Stunden hat KANGAROO sich auf schriftliche Anforderung des Entleihers unverzüglich um geeigneten Ersatz zu bemühen. Wird der Entleiherbetrieb legal bestreikt, so entfällt neben der Arbeitspflicht des Zeitarbeitnehmers unsere Pflicht zur Überlassung. § 11 Abs. 5 AÜG findet insoweit Anwendung.

Bei außergewöhnlichen Umständen, wie z. B. innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien o. ä., behält KANGAROO sich Änderungen in der Pflicht der Überlassung vor. Entsprechende Schadensersatzansprüche des Entleihers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

d) KANGAROO haftet gegenüber dem Entleiher bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Auswahlverschulden bzgl. der überlassenen Zeitarbeitnehmer. Im Falle eines leicht fahrlässigen Verstoßes gegen vertragswesentliche Pflichten ist die Haftung von KANGAROO auf den vertragstypischen und für KANGAROO voraussehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung von KANGAROO ausgeschlossen. Gesetzlich zwingende Regelungen, insbesondere zur Haftung für Körper und Gesundheitsschäden, bleiben unberührt.

6. Sonstiges

a) Erfüllungsort für den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist die jeweils abstellende Niederlassung.

b) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen KANGAROO und dem Entleiher als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Düsseldorf. Das gilt nicht, soweit der streitige Anspruch nicht-vermögensrechtliche Streitigkeiten betrifft, die den Amtsgerichten unabhängig vom Streitgegenstandswert zugewiesen sind oder ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht. KANGAROO behält sich vor, am allgemeinen Gerichtsstand des Entleihers zu klagen.

c) Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein sollten, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages als Ganzes nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem erkennbaren Parteiwillen am ehesten entspricht. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke. Mangels erkennbarem Parteiwillen gilt Gesetzesrecht.

KANGAROO Personal-Dienstleistungen GmbH
Stand November 2017